

# ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"

COM (78)751

Vol. 1978/0275

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 751 endg.

Brüssel, den 20. dezember 1978

## VORSCHLAG FÜR DIE VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung von Interimsmassnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, die für Schiffe gelten, die die Flagge Norwegens führen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(78) 751 endg.

## BEGRÜNDUNG

Die Konsultationen zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und Norwegens über ihre gegenseitigen Fangrechte für 1979 sind nicht rechtzeitig abgeschlossen worden, um die Annahme endgültiger Vereinbarungen für 1979 auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Konsultationen vor dem 31. Dezember 1978 zu ermöglichen.

Um eine Unterbrechnung der beiderseitigen Fischereitätigkeit vom 1. Januar 1979 an zu verhüten, haben die beiden Delegationen beschlossen, ihren Behörden zu empfehlen, vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1979 geltende Interimsvereinbarungen anzunehmen, um den Abschluss der Konsultationen und die Annahme endgültiger Vereinbarungen für 1979 zu ermöglichen. Mit der vorliegenden Verordnung soll eine Interimsregelung festgelegt werden, die den norwegischen Fischereifahrzeugen die Fischereitätigkeit in der Gemeinschaftszone während des genannten Zeitraums ermöglicht. Die norwegischen Behörden werden eine Interimsregelung annehmen, die den Gemeinschaftsfahrzeugen die Fangtätigkeit in ihrer Fischereizone während des gleichen Zeitraums gestattet, sofern der Rat die hiermit vorgeschlagene Verordnung genehmigt.

Die in dieser Verordnung vorgeschlagenen Quoten entsprechen einem Sechstel der jährlichen Quoten, die Norwegen anlässlich der genannten Konsultationen von der Gemeinschaft für 1979 angeboten wurden, jedoch unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Schwankungen bei bestimmten Arten.

VERORDNUNG (EWG) Nr.  
DES RATES VOM

zur Festlegung von Interimsmassnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, die für Schiffe gelten, die die Flagge Norwegens führen

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 3. November 1976 eine Reihe von Entschliessungen über einige interne und externe Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und das Königreich Norwegen haben ein Fischerei-Rahmenabkommen ausgehandelt.

Die Kommission hat das Abkommen dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäss Verordnung (EWG) Nr. 1849/78 des Rates vom 25. Juli 1978 zur Festlegung von Massnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, die für Schiffe gelten, die die Flagge Norwegens führen (1), ist es norwegischen Schiffen bis zum 31. Dezember 1978 erlaubt, in der Fischereizone der Gemeinschaft eine Fangtätigkeit auszuüben.

Die konsultationen zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und Norwegens über ihre gegenseitigen Fangrechte für 1979 sind nicht rechtzeitig abgeschlossen worden, um die Annahme endgültiger Vereinbarungen für 1979 auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Konsultationen vor dem 31. Dezember 1978 zu ermöglichen.

---

(1) ABl. L 211 vom 1.8.78, S.13.

Die beiden Delegationen haben ihren Behörden empfohlen, Interimsvereinbarungen anzunehmen, damit bis zur Annahme endgültiger Vereinbarungen für 1979 die beiderseitige Fischereitätigkeit fortgesetzt werden kann. Um zu vermeiden, dass die Fangtätigkeit norwegischer Schiffe in der Fischereizone der Gemeinschaft unterbrochen wird, sind bis zum 1. Januar 1979 geeignete Massnahmen anzunehmen.

Diese Massnahmen sind auf der Grundlage von Artikel 103 des Vertrages anzunehmen, damit sie zu einem späteren Zeitpunkt in die gemeinsame Agrarpolitik aufgenommen werden können.

Die Delegationen der Gemeinschaft und Kanadas sind übereingekommen, ihren Behörden zu empfehlen, ihre Entscheidungen betreffend die dritten Parteien zuzuteilenden Mengen von gewissen gemeinsamen Fisch- und Garnelenbeständen in der Davisstrasse und in der Baffin Bay zu koordinieren.

Die beiden Delegationen haben sich über die Norwegen von dem besagten gemeinsamen Garnelenbestand zuzuteilenden Mengen geeinigt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

1. Fischereifahrzeuge, die die Flagge Norwegens führen, dürfen vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1979 in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee, im Labrador-Strom, in der Davisstrasse, in der Baffin Bay und im Atlantik Nord 43°N, die unter die gemeinschaftliche Fischereiregelung fallen, nur die im Anhang festgelegten Fänge zu tätigen.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Schutzbestimmungen festgelegt sind.

3. Beifänge in einer bestimmten Zone für Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden gegen die betreffende Quote aufgerechnet.

## Artikel 2

1. Fischereifahrzeuge, die gemäss der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmassnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

2. Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge müssen ein Logbuch führen, in das die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1849/78 aufgeführten Angaben oder im Falle der Fischerei in der Abteilung XIV, wie vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) festgelegt, und in den Zonen 0 + 1, wie im Anhang des Übereinkommens zur Einsetzung der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik (ICNAF) festgelegt, die in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1849/78 aufgeführten Angaben einzutragen sind.

3. Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge müssen der Kommission die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1849/78 oder im Falle der Fischerei in der ICES-Abteilung XIV und in den ICNAF-Zonen 0 + 1 die in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1849/78 aufgeführten Angaben nach Massgabe dieser Anhänge übermitteln.

4. Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbugs angebracht werden.

## Artikel 3

1. Die Ausübung der Fischereitätigkeit in der ICES-Abteilung XIV sowie in den ICNAF-Zonen 0 + 1 im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, dass eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und dass die darin genannten Bedingungen eingehalten werden. Jedoch dürfen sich nicht mehr als 8 der mit der Lizenz ausgestattete Schiffe gleichzeitig in den genannten Gebieten zwecks Ausübung einer Fangtätigkeit aufhalten.

./...

2. Die Zahl der Lizenzen, die gemäss Artikel 1 ausgestellt werden können, einschliesslich derjenigen, die gemäss Absatz 3 gültig bleiben, wird wie folgt festgesetzt:

a) 13 Lizenzen für den Fang von Heilbutt, Schwarzem Heilbutt und Rotbarsch,

b) 25 Lizenzen für den Fang von Tiefseegarnelen (*Pandalus borealis*).

3. Lizenzen, die gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 2301/78 vom 29. September 1978 zur Festlegung der Anzahl der Lizenzen für Schiffe, die die Flagge Norwegens führen und eine Fangtätigkeit innerhalb der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten ausüben (1), ausgestellt wurden, bleiben gültig, sofern die norwegischen Behörden bis spätestens 28. Februar 1979 einen entsprechenden Antrag stellen.

#### Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muss dieser folgende Angaben enthalten:

- (a) Name des Schiffes,
- (b) Registernummer,
- (c) aussen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- (d) Registerhafen,
- (e) Name und Anschrift des Eigners bzw. des Schiffmieters,
- (f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- (g) Motorleistung,
- (h) Rufzeichen und Wellenfrequenzen,
- (i) vorgesehene Fangmethode,
- (j) vorgesehene Fangzone,
- (k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- (l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

#### Artikel 5

Jede Lizenz gilt für ein einziges Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muss jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

---

(1) ABL. L 276 vom 30.9.1978, S. 1

#### Artikel 6

Mit dem Makrelen- und dem Holzmakrelenfang in der ICES-Abteilung IV darf erst an den von der Kommission nach Konsultation mit den norwegischen Behörden für die Teile nördlich und südlich von 60°N jeweils getrennt festgelegten Daten begonnen werden.

Der Holzmakrelenfang darf in den Zonen gemäss Artikel 1 nicht fortgesetzt werden, wenn die Quote für Makrelen ausgeschöpft worden ist.

#### Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen entsprechende Massnahmen, einschliesslich der regelmässigen Schiffsinspektion, um die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

#### Artikel 8

Bei einem ordnungsgemäss festgestellten Verstoss teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Massnahmen mit.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis zum 28. Februar 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

ANHANG

FANGQUOTEN FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS ZUM 28. FEBRUAR 1979.

(in Tonnen)

| Arten                           | Fischereizonen ICES-Abteilung<br>bzw. ICNAF-Zone                             | Menge               |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Hering                          | IIIa) (1)                                                                    | 280 (2)             |
| Makrele                         | IV und IIIa Nord (Skagerrak)<br>VIa) (3) + VIId) + VIIe) +<br>VIIIf) + VIIh) | 10.800 (4)<br>6.250 |
| Holzmakrele                     | IV, VIa) (3), VIId) + VIIe) +<br>VIIIf) + VIIh)                              | 830                 |
| Sprotte                         | IV                                                                           | 23.600              |
| Kabeljau                        | IIIa)                                                                        | 4.000 (2)           |
| Schellfisch                     | IV                                                                           | 1.960               |
| Seelachs                        | IIIa) Nord (Skagerrak)                                                       | 80 (2)              |
| Wittling                        | IV                                                                           | 730                 |
| Scholle                         | IIIa                                                                         | 65 (2)              |
| Sandspierling                   | IV und IIIa) Nord (Skagerrak)                                                | 2.900               |
| Stintdorsch/<br>Blauer Wittling | IV                                                                           | 800                 |
| Blauer Wittling                 | IIIa) Nord (Skagerrak)                                                       | 65 (2)              |
| Leng                            | IV                                                                           | 330                 |
| Blauleng                        | IIIa) Nord (Skagerrak)                                                       | 30 (2)              |
| Lumb                            | IV                                                                           | 5.000 (5)           |
| Dornhai                         | IV                                                                           | 3.300 (5)           |
| Renzenhai (9)                   | II, VIa) (3), VIb), VII (6), XIV                                             | 16.600              |
| Heringshai                      | IV, VI, VII                                                                  | 2.300 (7)           |
| Tiefseegarnele                  | IV, VI, VII                                                                  | 160 (7)             |
| (Pandalus borealis)             | IV, VI, VII                                                                  | 830 (7)             |
| Schwarzer Heilbutt              | IV, VI, VII                                                                  | 2.080 (8)           |
| Heilbutt                        | IV, VI, VII                                                                  | 130                 |
| Rotbarsch                       | IV, VI, VII                                                                  | 160                 |
|                                 | ICNAF 0 + 1 (10) (11)                                                        | 720                 |
|                                 | XIV                                                                          | nur Testfänge       |
|                                 | ICNAF 0 + 1 (10)                                                             | -                   |
|                                 | XIV                                                                          | 130                 |
|                                 | ICNAF 0 + 1 (10)                                                             | -                   |
|                                 | XIV (10)                                                                     | 130 (11)            |
|                                 | ICNAF 0 + 1 (10)                                                             | -                   |
|                                 | XIV                                                                          | 65                  |

- (1) Östlich der Linie zwischen Lindesnes und Hanstholm.
- (2) Zu vermindern um die Mengen, die in den der norwegischen und schwedischen Gerichtsbarkeit unterliegenden Teilen des Skagerrak und/oder in dem der schwedischen Gerichtsbarkeit unterliegenden Teil des Kattegat gefangen werden.
- (3) Nördlich von  $56^{\circ}30'N$ .
- (4) Davons bis zu 880 Tonnen in der ICES-Abteilung IIIa) Nord (Skagerrak) und der Rest nördlich von  $60^{\circ}N$  und westlich von  $20^{\circ}O$ .
- (5) Innerhalb der Gesamtquote für diese beiden Arten kann ein Austausch bis zu 3.300 Tonnen vorgenommen werden.
- (6) Westlich von  $12^{\circ}W$ .
- (7) Nur Langleinenfischerei
- (8) Die Quote schliesst nicht Fänge zwischen 6 und 12 Seemeilen ein, gerechnet von der Basislinie des Vereinigten Königreichs, die unter den im Anglo-Norwegischen Fischereiabkommen von 1964 festgelegten Bedingungen gestattet sind.
- (9) Renzenhai-Leber.
- (10) Östlich der Mittellinie.  
Diese Quote unterteilt sich folgendermassen:  
67 Tonnen in ICNAF-Zone 1 A ( $N69^{\circ}30'$ ) - sogenannte Zone 1,  
62 Tonnen in ICNAF-Zone 1 A ( $S69^{\circ}30'$ ) + 1 B ( $N68^{\circ}$ ) - sogenannte Zone 2,  
500 Tonnen in ICNAF-Zone 1 B ( $S68^{\circ}$ ) + 1 C - sogenannte Zone 3,  
91 Tonnen in ICNAF-Zone 1 DEF - sogenannte Zone 4.
- (11) Nur Beifang.